

Allgemeinverfügung

zur Rücknahme von vor dem 01.01.2010 erteilten Ausnahmegenehmigungen zum Befahren von Gehwegen mit Kraftfahrzeugen

Auf Grund von Art. 48 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist und Art. 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist erlässt die Stadt Schweinfurt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Ausnahmegenehmigungen zum Befahren von Gehwegen mit Kraftfahrzeugen anlässlich von Be- und Entladevorgängen, welche von der Stadt Schweinfurt vor dem 01.01.2010 zeitlich befristet oder unbefristet erteilt worden sind, werden mit sofortiger Wirkung zurückgenommen.
2. Alle der Nr. 1 entsprechenden nach wie vor im Umlauf befindlichen Ausnahmegenehmigungen und Berechtigungskarten sind dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Schweinfurt, Sennfelder Bahnhof 2, 97424 Schweinfurt, zurückzugeben.
3. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 getroffenen Regelung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

I.

Auf Basis eines Beschlusses des Schweinfurter Stadtrates aus dem Jahr 1979 wurden für die Stadtteile Eselshöhe, Deutschhof und Haardt Ausnahmegenehmigungen zum Befahren von Gehwegen mit Kraftfahrzeugen für Anwohner erteilt. Diese wurden bis 2010 in der Regel mit einer unbefristeten

Gültigkeit versehen und ergingen gebührenfrei. Eine Dokumentation über konkrete Genehmigungsinhalte und festgesetzte Auflagen sowie ein Adressatenkreis liegen der Stadt Schweinfurt nicht beziehungsweise nicht mehr vor. Es lässt sich somit erst seit dem Jahr 2010 nachvollziehen, wer, wann und weshalb eine Ausnahmegenehmigung bekommen hat. Ferner ist es auch nicht mehr möglich nachzuvollziehen, ob damals eine nach den gesetzlichen Vorgaben notwendige Prüfung der Erteilungsgründe erfolgt ist. Dies betrifft insbesondere die notwendige Abwägung zwischen den Interessen des jeweiligen Antragsstellers und dem Schutzzweck der an der jeweiligen Örtlichkeit vorhandenen Benutzungsregelung.

Mit Schreiben vom 21.03.2024 teilte die Regierung von Unterfranken der Stadt Schweinfurt mit, dass alle erteilten Ausnahmegenehmigungen auf Basis der Beschlüsse des Stadtrates aus dem Jahr 1979 nicht länger erteilt werden dürfen und bereits erteilte Ausnahmegenehmigungen (überwiegend) rechtswidrig sein dürften. Die Stadt Schweinfurt hätte demnach in jedem Einzelfall das gesetzlich vorgeschriebene Ermessen anwenden und korrekt ausüben müssen. Die pauschale Erteilung von Ausnahmegenehmigungen führt zu deren Rechtswidrigkeit.

Eine nachträgliche Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen im Einzelfall ist jedoch nicht mehr möglich, da nicht nachvollziehbar ist, wie viele Ausnahmegenehmigungen mit welchem Inhalt konkret vor 2010 erteilt wurden. Um rechtmäßige Zustände schaffen zu können, ist die Rücknahme aller Ausnahmegenehmigungen, welche vor dem Stichtag 01.01.2010 erteilt wurden, notwendig.

II.

Die Stadt Schweinfurt ist gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) sachlich und gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 7 der Straßenverkehrsordnung (StVO) örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Begründung Ziffer 1.:

Die Rücknahme der Ausnahmegenehmigungen der Stadt Schweinfurt, welche vor dem 01.01.2010 erteilt wurden, stützt sich auf Art. 48 Abs. 1 BayVwVfG. Demnach können rechtswidrige Verwaltungsakte, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, ganz oder teilweise für die Zukunft zurückgenommen werden.

Ausnahmegenehmigungen werden auf der Rechtsgrundlage des § 46 StVO sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften erteilt und stehen im jeweiligen Ermessen der Straßenverkehrsbehörde. Durch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung soll besonderen Ausnahmesituationen Rechnung getragen werden, die bei strikter Anwendung der Bestimmungen nicht hinreichend berücksichtigt werden können und eine unbillige Härte für den Betroffenen zur Folge hätten.

Auf einem ausgewiesenen Gehweg hat die Sicherheit des Fußgängerverkehrs stets besonderen Vorrang. Die in den Wohngebieten angelegten Gehwege sind i.d.R. als beschränkt-öffentliche Wege ausschließlich für Fußgänger gewidmet. Die Fußgänger dürfen somit grundsätzlich darauf vertrauen, dass dort kein Kraftfahrzeugverkehr stattfindet. Eine Begegnung mit einem fahrenden Fahrzeug ist also für den Fußgänger unerwartet und führt zudem bei der Begegnung mit fußläufigen Kindern oder älteren Menschen zu gefährlichen Konflikten.

Durch das Vorhandensein einer undefinierten Anzahl von Ausnahmegenehmigungen kann eine solche Gefährdung des Fußgängerverkehrs nicht ausgeschlossen werden, im Gegenteil. Es fehlt zudem aufgrund der Breite und Ausgestaltung der meisten Gehwege im Schweinfurter Stadtgebiet beim Zusammentreffen eines Fußgängers mit einem Kraftfahrzeug an einem Schutzraum für Fußgänger.

Eine besondere Ausnahmesituation, durch die im Falle der Rücknahme der erteilten Ausnahmegenehmigungen vor dem Stichtag 01.01.2010 eine unbillige Härte vorläge (z.B. Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen aG), ist pauschal nicht ersichtlich. Vielmehr stützten sich die Ausnahmegenehmigungen, wovon auszugehen ist, auf den für die Stadtverwaltung verbindlichen Stadtratsbeschluss aus dem Jahr 1979.

Die Rücknahme der Ausnahmegenehmigungen ist erforderlich, um rechtmäßige Zustände wiederherzustellen und die Sicherheit des Fußgängerverkehrs zu gewährleisten.

Sachgerecht war es hier, die Ausnahmegenehmigungen insgesamt zurückzunehmen. Das öffentliche Interesse am Schutz des Fußgängers vor unvorhersehbaren Gefahren überwiegt das Individualinteresse des Inhabers einer solchen Ausnahmegenehmigung am Befahren des Gehwegs. Dies gilt schon deshalb, weil nach der Zurücknahme die Möglichkeit besteht, einen neuen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu stellen, der dann ordnungsgemäß unter Ausübung des Ermessens geprüft werden kann.

Begründung Ziffer 2.:

Die Rückforderung der noch im Umlauf befindlichen Ausnahmegenehmigungen und Berechtigungskarten stützt sich auf Art. 52 Satz 1 BayVwVfG. Mit Rücknahme der Ausnahmegenehmigungen können auch die auf Grund dieser Verwaltungsakte erteilten Dokumente und Berechtigungskarten, die zum Nachweis der Rechte aus der Ausnahmegenehmigungen bestimmt sind, zurückgefordert werden. Die Verpflichtung zur Rückgabe ergibt sich aus Art. 52 Satz 2 BayVwVfG.

Begründung Ziffer 3.:

Durch die entsprechende Anordnung der sofortigen Vollziehung wird sichergestellt, dass die gebotene Rücknahme aller in Anzahl und Inhalt unbekanntener Ausnahmegenehmigungen nicht durch die aufschiebende Wirkung einer eventuellen statthaften Klage verzögert wird. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die Rücknahme einer unbekannt Anzahl von rechtswidrig erteilten Ausnahmegenehmigungen führt dazu, dass nunmehr nur noch ein geringerer und nachvollziehbarer Personenkreis über entsprechende Ausnahmegenehmigungen mit Gültigkeit ab 2010 und befristetem Zeitraum verfügt, deren Anzahl und Inhalt durch die Stadt Schweinfurt nachvollzogen werden kann.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der umgehenden Rücknahme ist hier in Anbetracht der unbestimmten Anzahl an bestehenden Ausnahmegenehmigungen und der damit verbundenen nicht einschätzbaren Gefahr für den Fußgängerverkehr in jedem Einzelfall gegeben.

Das private Interesse an dem Fortbestehen der unrechtmäßig erteilten Ausnahmegenehmigungen muss in Anbetracht dieser Gefahr zurücktreten, insbesondere da die Möglichkeit besteht, einen neuen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu stellen.

Begründung Ziffer 4.:

Die Kostenentscheidung unter der Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG. Da die Rücknahme der Ausnahmegenehmigungen überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen wird, werden keine Kosten erhoben.

Begründung Ziffer 5.:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden (vgl. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

In Hinblick auf die unbestimmte Anzahl an bestehenden Ausnahmegenehmigungen, bei denen die notwendige Abwägung zwischen den Interessen des jeweiligen Antragsstellers und dem Schutzzweck der an der jeweiligen Örtlichkeit unterblieben ist, ist ein Inkrafttreten am Tag nach der Bekanntgabe angemessen, um die bestehenden Gefahren für den Fußgängerverkehr baldmöglichst zu reduzieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherzustellen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, den 20.09.2024

STADT SCHWEINFURT

Jan von Lackum

Berufsmäßiger Stadtrat

